

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7430/1-Pr 1/90

5894/AB

1990 -09- 04

zu 6041/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6041/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen (6041/J), betreffend Justizwachebeamte in Werkstätten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wie die Gefangenenumbildung I des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage berichtet hat, trifft es zu, daß im landesgerichtlichen Gefangenenumbildung Wien mitunter Werkstätten stundenweise wegen Personalmangels geschlossen werden müssen. Eine kurzfristige Schließung einer Werkstatt erfolgt allerdings erst, wenn für diese Werkstatt kein Justizwachbeamter zur Verfügung steht. Werkstätten und Betriebe, in welchen aufgrund der Anzahl der beschäftigten Insassen oder der Notwendigkeit, Arbeiten außerhalb der Werkstatt durchzuführen (z.B. Installateur- oder Malerarbeiten), grundsätzlich zwei oder mehrere Justizwachbeamte eingeteilt sind, werden hingegen nicht geschlossen, wenn ein Beamter bloß kurzfristig mit einer Ausführung oder Vorführung betraut wird.

Dem Wachzimmer, welches für den reibungslosen Ablauf sämtlicher Vorführungen im Gefangenenumbildung - Richter, Anwälte, Besuche für Insassen etc. - und für Ausführungen zu Ver-

- 2 -

handlungen, in öffentliche Krankenanstalten, zu anderen Gerichten oder Behörden verantwortlich ist, werden wochentags jeweils durchschnittlich etwa ein Viertel aller Dienst versehenden Justizwachebeamten zugewiesen. Sind weitere Beamte kurzfristig erforderlich, werden zunächst einzuschulende Justizwachebeamte und anschließend Beamte des Kanzleidienstes herangezogen. Erst wenn darüber hinaus weitere Beamte benötigt werden, müssen Werkstättenbeamte und zuletzt Beamte des Abteilungsdienstes Vorführdienste machen. Wenn es zu Engpässen beim Vorführpersonal kommt, dann ausschließlich an Vormittagen, wenn Vorführ- und Ausführungstermine zeitlich eng zusammenfallen.

Zu 2:

Abhilfe könnte einerseits eine Personalvermehrung und andererseits eine breitere Streuung der Vorführtermine oder die Zusammenlegung von Vorführterminen zu ein- und demselben Gericht schaffen. Es gibt immer wieder Vorstöße zu organisatorischen Verbesserungen in dieser Richtung, ohne daß deshalb außergewöhnliche Häufungen von Vorführterminen, deren Anberaumung nicht in die Zuständigkeit der Strafvollzugsverwaltung fällt, gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zu 3:

Der Erfüllung der vom Gesetz (§ 44 Abs. 1 StVG) den Strafgefangenen auferlegten Arbeitspflicht und damit im Zusammenhang dem Betrieb der Werkstätten kommt grundsätzlich Vorrang gegenüber jeglicher Freizeitgestaltung zu, bei der es - wie schon der Begriff sagt und wie es im § 58 StVG festgelegt ist - um eine möglichst sinnvolle Verwendung eben der "Freizeit" geht.

- 3 -

Aus diesem Grunde kann auch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Schließung einer Werkstatt und Proben der Theatergruppe im landesgerichtlichen Gefangenenumhaus Wien, auf die sich die Anfrage offenbar bezieht, gesehen werden. Soferne Werkstätten ihren Betrieb vorübergehend einstellen müssen, geschieht dies - wie zu Frage 1 erwähnt - ausschließlich am Vormittag, wenn die Zahl der notwendigen Vor- und Ausführungen derart hoch ist, daß mit den dafür zugeteilten Justizwachebeamten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Theatergruppe - die im übrigen erst jüngst mit viel Engagement, auch von Seiten der Justizwachebeamten und der Anstaltsleitung, errichtet wurde - probt hingegen in den späten Nachmittags- und Abendstunden, wenn die Werkstätten und Betriebe bereits geschlossen sind.

Die Theatergruppe des landesgerichtlichen Gefangenenumhauses Wien durfte nach Einstudierung ihres letzten Programmes, das allgemein eine breite Zustimmung gefunden hat, auch in einigen (wenigen) anderen Justizanstalten auftreten. Diese Auftritte, die zum Teil auch während des Tages stattfanden und den Insassen einer ganzen Anstalt zugute kamen, sind jedoch nach Auffassung der Anstaltsleitung nicht unter dem Gesichtspunkt des § 58 StVG zu sehen, sondern als Veranstaltung gemäß § 65 StVG zu betrachten, deren vierteljährlich Abhaltung nach dieser Gesetzesbestimmung zwingend vorgeschrieben ist.

Ich gehe jedoch davon aus, daß sowohl Freizeitgestaltungen im Sinne des § 58 StVG als auch Veranstaltungen nach § 65 StVG im allgemeinen ohne Beeinträchtigung des Arbeitswesens abgewickelt werden. Ich gehe weiters davon aus, daß ein qualifiziertes und differenziertes Angebot für die Gestaltung der Freizeit mit dazu beiträgt, die Entwicklung

- 4 -

der Insassen positiv zu beeinflussen. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt des Gesetzgebers, wie er in den erläuternden Bemerkungen zu § 58 der Regierungsvorlage zum Strafvollzugsgesetz (511 BlgNR XI. GP, S 62) zum Ausdruck gebracht wurde: "Gefangene verfügen wegen der Eigenart ihrer Unterbringung über wesentlich mehr Freizeit als Personen, die in Freiheit einer Beschäftigung nachgehen. Werden sie in dieser Zeit sich selbst überlassen, so besteht bei Gemeinschaftshaft die Gefahr, daß die nicht besserungswilligen Häftlinge den Ton angeben und so das Freizeitmilieu in einem der Resozialisierung abträglichen Sinn gestalten. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Strafvollzuges, vorzusorgen, daß auch die Freizeit der Gefangenen in den Dienst des Resozialisierungsgedankens gestellt wird."

3. September 1990

